

Kreisschreiben Nr. 29**Gegenstand:**

Rechtsstillstand wegen
Militärdienstes.

Lausanne, den 7. Februar 1941.

Das schweizerische Bundesgericht

an

die kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und
Konkurs, für sich und zuhanden der Betreibungsämter.

Die Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 hat den Art. 57 SchKG für die Dauer des Aktivdienstes durch neue Bestimmungen ersetzt. Damit ist die gesetzliche Grundlage unseres Kreisschreibens Nr. 27 vom 4. Oktober 1939 weggefallen. Die damals erteilten Anweisungen über die Behandlung von Begehren um Vornahme von Betreibungshandlungen bei Rechtsstillstand des Schuldners wegen Militärdienstes müssen den neuen Vorschriften angepasst werden. Wir ersuchen Sie deshalb, den unter Ihrer Aufsicht stehenden Betreibungsämtern die nachfolgenden, zum Teil von den bisherigen abweichenden Anweisungen zu geben:

1. Kann eine Betreibungshandlung nicht vorgenommen werden, weil der Schuldner gemäss Art. 16 ff. der Verordnung Rechtsstillstand geniesst, so hat sich das Betreibungsamt gemäss Art. 17 der Verordnung nach dem Geburtsjahr, der militärischen Einteilung und der militärischen Adresse des Schuldners zu erkundigen.

2. Nach Erhalt dieser Angaben ersucht das Amt die zuständige Kommando-stelle, ihm zu gegebener Zeit den Tag der erfolgten Entlassung oder Beurlaubung des Schuldners mitzuteilen. Es benützt hiefür das nach dem hier abgedruckten Muster erstellte, bei der Drucksachen- und Materialzentrale der Bundeskanzlei in Bern zu beziehende Formular (Meldekarte), indem es darauf die Personalien des Schuldners vermerkt und die Karte dann in verschlossenem Umschlag an die Kommandostelle sendet.

3. Zu weitem als den in Art. 17 der Verordnung vorgesehenen Nachforschungen ist das Betreibungsamt nicht verpflichtet. Es benachrichtigt den Gläubiger davon, dass sich der Schuldner im Genusse des Rechtsstillstandes befindet, und dass die Kommandostelle ersucht worden ist, zu gegebener Zeit den Tag der erfolgten Entlassung oder Beurlaubung mitzuteilen.

Muster der Meldekarte.

Vom Betreibungsamt auszufüllen	An das Betreibungsamt		
	Name und Vorname:	
	Beruf:	
	Wohnort:	
	Geburtsjahr:	
Von der Kommandostelle auszufüllen	Grad:	
	Einteilung:	
	ist am	{ entlassen* für Tage dispensiert* } worden { für Tage beurlaubt* }	
	und ha während der letzten 30 Tage vor der	{ Entlassung* Dispensierung* Beurlaubung*	
 Dienstage geleistet.		
Datum:		
	Stempel und Unterschrift:		
		
* Nichtpassendes streichen.			

4. Kann das Betreibungsamt anhand des Berichtes der Kommandostelle oder sonstwie feststellen, dass der Rechtsstillstand des Schuldners aufgehört hat, so nimmt es die angebehrte Betreibungshandlung ohne weiteres vor. Stellt es dagegen fest, dass die vom Kommando gemeldete Dienstunterbrechung den Rechtsstillstand nicht zu beendigen vermag, so stellt es beim zuständigen Kommando ein neues Gesuch mittels Meldekarte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Léon Robert.

Der Gerichtsschreiber:

Welti.

2493

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.			
Monat	1941	1940	Zu- oder Abnahme
Januar	123	117	+ 6

Bern, den 14. Februar 1941.

2481

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1941
Date	
Data	
Seite	114-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 472

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.